



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Städte und Gemeinden
im Regierungsbezirk Arnsberg

nachrichtlich:
Kreise im Regierungsbezirk Arnsberg

nur per E-Mail

Datum: 10. Juli 2019
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
35.2.0-3.2-1/19
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
RBR Benjamin Heyn
benjamin.heyne@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3406
Fax: 02931/82-41025

Dienstgebäude:
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Städtebau, Bauleitplanung Hinweise zur Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein zentraler Bestandteil der Bauleitplanung. Dabei ist der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB aus formeller Sicht besondere Bedeutung beizumessen. Diese Bekanntmachung darf keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein können, Teile der Öffentlichkeit von einer Beteiligung abzuhalten. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen entschied kürzlich, dass die Formulierung „Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden“ eine derartige Einschränkung darstelle und deshalb unzulässig sei (Urteil vom 21.01.2019 – 10 D 23/17.NE, www.nrwe.de, Rn. 67 ff. und Urteil vom 14.03.2019 – 2 D 71/17.NE, www.nrwe.de, Rn. 49 ff.). Begründet wird diese Einschätzung insbesondere mit den inzwischen weit verbreiteten elektronischen Übertragungswegen.

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich um einen beachtlichen Fehler gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB, der zur Unwirksamkeit des Bauleitplans führen kann. Der Fehler wird unbeachtlich, sofern er nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehle ich, bei Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB auf die oben genannte Formulierung oder ähnliche, abschließende Formulierungen zu verzichten. Stattdessen sollten die Möglichkeiten zur Art und Weise der Beteiligung nur beispielhaft benannt werden, z.B. „Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden“.

Auf eine Übersendung dieses Schreibens in gedruckter Form wird verzichtet.

Bei Fragen stehen Ihnen die zuständigen Kolleginnen und Kollegen des Dezernats 35 gern zur Verfügung (www.bra.nrw.de/3035613).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Thomas Sommer